

Familienrecht

Abschnitt 5

Überblick Güterrecht mit Gütertrennung und Gütergemeinschaft

Familienrecht Vorlesung 7

§ 1365 BGB

Fall: Keusch kann, nachdem Untreu die Winzertochter in die Wohnung aufgenommen hat, diese nicht mehr sehen. Sie will diese, obwohl sie neben der Wohnung nur noch ihr Auto im Wert von 10.000,-- € hat, verkaufen. Immobilienmakler Sellall vermittelt ihr den Käufer Schnäppchen, der die Vermögensverhältnisse der Keusch kennt. Der Kaufvertrag wird zu € 400.000,-- notariell beurkundet. Nach Beurkundung erfährt Untreu vom Kauf und

- a) teilt dies dem Schnäppchen noch vor Kaufpreiszahlung mit und
 - aa) rührt sich auf Aufforderung des Schnäppchen wegen der Genehmigung 3 Wochen nicht
 - bb) Keusch lässt das Familiengericht die Zustimmung des Untreu ersetzen und teilt dies dem Schnäppchen 3 Wochen später mit
- b) teilt dies dem Schnäppchen nach Umschreibung mit. Keusch will es beim Vertrag belassen.
- c) Variante: Schnäppchen kennt die Vermögensverhältnisse der Keusch nicht.

Einzel- und Gesamtheorie bei § 1365 BGB

- Gesamtheorie: § 1365 greift nur bei Verträgen, in den ausdrücklich bestimmt ist, dass eine Partei ihr gesamtes Vermögen veräußert.
- Einzeltheorie: Es genügt, wenn ein bestimmter Gegenstand veräußert wird, der faktisch das ganze Vermögen ausmacht (z.B.) wertvolles Grundstück. Herrschend BGH!
- Grenze wird bei kleineren Vermögen bei 15% bei größeren Vermögen bei 10% sonstigen Vermögens gezogen.

Hier: Anwendungsbereich des § 1365 BGB eröffnet!

Falllösung

Ist der Kaufvertrag und dessen Erfüllung wirksam?

- nahezu gesamtes Vermögen? (+)
- Zustimmung?

Fallvariante a) aa) - (-), § 1366 Abs. 3
2-Wochen Frist versäumt

Fallvariante a) bb) - (-), § 1365 Abs. 2
genehmigt, aber: § 1366 Abs. 3 S. 3, 2-
Wochen Frist versäumt

Fallvariante b) (-) keine Genehmigung
Irrelevant, ob und wann
„umgeschrieben“ wird

Falllösung

Wirkung der notwendigen aber
fehlenden Zustimmung:

Unwirksamkeit der

vertraglichen Verpflichtung

dinglichen Erfüllung

=> KANN NICHT nicht DARF NICHT

Die Verpflichtungs- und Verfügungsbeschränkung nach § 1369 BGB

- Zweck: Erhaltung des für die eheliche Lebensgemeinschaft erforderlichen Hausrats.
- Probleme: Erstreckung auf schuldrechtliche Ansprüche / Erstreckung auf Gegenstände im Eigentum des anderen Ehegatten / subjektive Voraussetzungen.

Fall

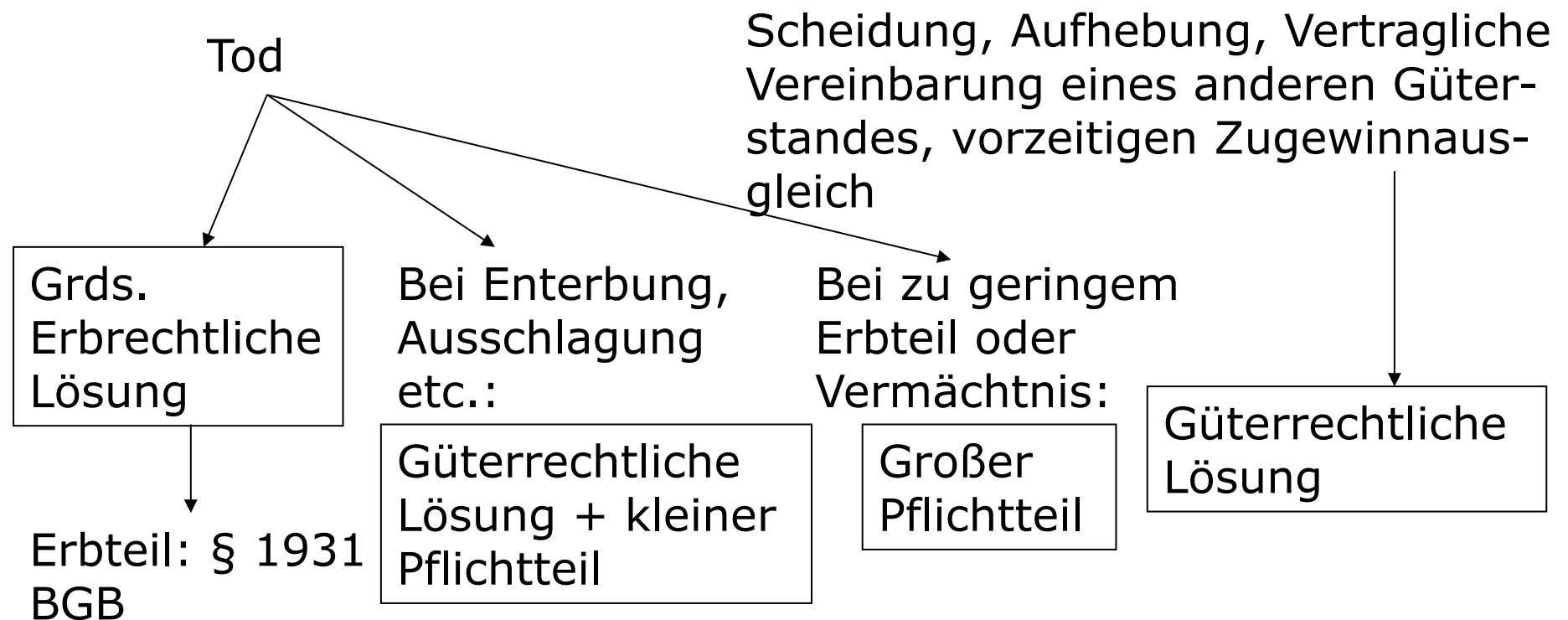
Als Untreu aus der Wohnung auf Geheiß der Keusch auszieht, nimmt er den in seinem Eigentum stehenden Bitburger-Design-Kühlschrank mit Einverständnis der Keusch mit. Als er wenige Wochen später dem Pils ganz abschwört, verschenkt er den Kühlschrank an seinen Freund F. Wieder eine Woche später reut ihn dies und er möchte den Schrank gerne zurück haben.

Falllösung

- Anspruch des Untreu aus § 985 BGB?
 - Eigentum des Untreu?
 - Unwirksamkeit der Übereignung an F nach § 1369?
 - Der Kühlschrank ist Hausrat
 - Getrenntleben der Eheleute beendet die Bindung nach § 1369 BGB nicht
 - Einwilligung der Keusch (-)
 - Möglicherweise aber Beendigung der Hausratseigenschaft durch Mitnahme
 - Für § 1369 sind nach h.M. keine subjektiven Voraussetzungen erforderlich

Der Ausgleich des Zugewinns

Auflösung der Ehe durch ...



Wahlmöglichkeiten bei Auflösung der Ehe durch Tod (I)

- Wenn der Ehegatte eine sehr hohen Ausgleichsforderung hat (weil sein eigenes Endvermögen relativ gering ist), lohnt es sich, die Erbschaft auszuschlagen und den Zugewinnausgleich mit dem „kleinen“ Pflichtteil zu kombinieren
 - Beispiel: Keusch hinterlässt ein Endvermögen = Zugewinn von € 100.000,-. Untreu hat kein Vermögen. Neben einem Kind erbt Untreu die Hälfte (€ 50.000,-). Schlägt er aus, bekommt er einen Zugewinnausgleich von € 50.000,-. Und einen Pflichtteil von 1/8 des verbleibenden Nachlasses von € 50.000,-, also weitere 6.250,- (§ 2303 BGB)

Wahlmöglichkeiten bei Auflösung der Ehe durch Tod (II)

- Wenn der Ehegatte zwar etwas erbt oder ein Vermächtnis erhält, der Wert des erlangten aber weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nach §§ 1931, 1371 ausmacht, kann er nach § 2305 oder 2307 BGB den Wert des „großen Pflichtteils“ erhalten
 - Beispiel: Keusch hinterlässt ein Endvermögen = Zugewinn von € 100.000,-. Untreus Zugewinn beträgt ebenfalls € 100.000,-. Durch Testament setzt Keusch ihre Tochter zu 7/8 und Untreu zu 1/8 zu Erben ein. Der große Pflichtteil des Untreu ist $\frac{1}{4}$, also € 25.000,-. Sein Erbteil beträgt nur € 12.500,-
- Beachte aber: Der zum Erben eingesetzte Pflichtteilsberechtigte kann, so kein Fall des § 2306 BGB vorliegt nur den Ergänzungspflichtteil verlangen.

Wahlmöglichkeiten bei Auflösung der Ehe durch Tod (III)

- Wenn der Ehegatte zwar etwas erbt oder ein Vermächtnis erhält, dieses aber illiquide oder sonst unattraktiv ist, beispielsweise ein Vermögen in Kunst:
 - Beispiel: Keusch hinterlässt ein Endvermögen = Zugewinn von € 1.000.000,-, bestehend aus 2 Bildern. Untreu wird gesetzlicher Erbe zu 1/2. Er kann ausschlagen, damit den güterrechtlichen Ausgleich sich erhalten und gleichzeitig den kleinen Pflichtteilsanspruch verlangen, § 1371 Abs. 3.